

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Bericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020
sowie des Gesamtlageberichts für das Jahr 2020



Herausgeberin:

Landeshauptstadt Kiel

Pressereferat, **Adresse:** Postfach 1152,
24099 Kiel, **Redaktion:** Rechnungs-
prüfungsamt, Kerstin Rogowski,
Tel: 0431. 901-1003, **E-Mail:** kerstin.
rogowski@kiel.de, **Titelbild:** tadamichi
– Adobe Stock **Layout:** schmidtund-
weber– büro für kommunikation und
design, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei,
Auflage: 2 Stück, Kiel 02/2022, **Hin-
weis:** Vervielfältigung, Speicherung und
Nachdruck – auch auszugsweise – sind
ohne Genehmigung der Herausgeberin
oder der Redaktion nicht gestattet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Grundlagen der Prüfung	5
1.1 Prüfungsgrundlage	5
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	7
2.1 Konsolidierungskreis und Folgekonsolidierung	7
2.2 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	8
2.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
2.3.1 Grundsätzliches	9
2.3.2 Kapitalkonsolidierung	9
2.3.3 Schuldenkonsolidierung	10
2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	11
2.3.5 Zwischenergebniskonsolidierung	11
2.3.6 Gesamtanhang	11
3 Gesamtlagebericht	13
4 Prüfungsergebnisse	14
5 Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes	14
6 Stellungnahme des Amtes für Finanzwirtschaft	15

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	A bfallwirtschaftsbetrieb K iel
AG-KHG	G esetz zur A usführung des K rankenhausfinanzierung g esetzes
AöR	A nstalt ö ffentlichen R echts
DRS	D eutscher R echnungslegungs- S tandard
EBK	E igenbetrieb B eteiligungen der Landeshauptstadt K iel
EB Parken	E igenbetrieb P arken
GemHVO-Doppik SH	G emeinde h aushalts v erordnung D oppik S chleswig- H olstein
GO SH	G emeinde o rdnung S chleswig- H olstein
HGB	H andels g esetz b uch
JA	J ahres a bschluss
KPMG	K PMG W irtschaftsprüfungsgesellschaft A G
KVG	K iel e r V erkehr g esellschaft mbH
LHK	L andeshauptstadt K iel
OB	O ber b ürgermeister
RPA	R echnungs p rüfungs a mt
RBZ	R egionales B ildungs z entrum
RV	R ats v ersammlung
SKK	S tädtisches K rankenhaus K iel GmbH

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Prüfungsgrundlage

Die LHK hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist

- der Gesamtlagebericht.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO SH obliegt dem RPA bei der LHK die gesetzliche Aufgabe den Gesamtabchluss zu prüfen.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2020 der LHK. Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabchluss datiert vom 30.09.2021 und wurde damit fristgerecht erstellt.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht 2020 wurden dem RPA am 01.10.2021 übersandt. Damit wurde die Frist des § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH zur Vorlage bis spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres eingehalten. Die Prüfungsvorbereitungen für den Gesamtabchluss 2020 fanden im September 2021 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober und November 2021 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung und die weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gemäß § 93 Abs. 7 GO SH entsprechend § 92 Abs. 1 und 2 GO SH durchgeführt.

Das RPA hat die Prüfung so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHK wesentlich auswirken.

Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben).

Insbesondere wurde geprüft:

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- der vollständige Abgleich der Daten der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger mit den in den Gesamtabchluss einfließenden Daten (Saldenabgleich der Aufgabenträger),
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die Anwendung der Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger,
- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss 2020 der LHK, die jeweiligen Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen 2020 der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen (z.B. Gesamtabchlussrichtlinie, Durchführungsanweisungen, buchungsbegründende Unterlagen) der LHK.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte vom Amt für Finanzwirtschaft erteilt.

Das RPA hat Leserechte für die Konsolidierungssoftware der LucaNet AG und der Buchhaltungssoftware newsystem der Firma Axians Infoma, sodass eigenständig Auswertungen und Abfragen erzeugt werden konnten.

Am 02.02.2022 ist der Entwurf dieses Berichts dem Amt für Finanzwirtschaft zugesandt worden. Die Stellungnahme des Amtes ist als Kapitel 6 dieses Berichts beigefügt.

2 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses

2.1 Konsolidierungskreis und Folgekonsolidierung

Die Einzelabschlüsse der wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenträger sind nach § 93 Abs. 1 GO SH mit dem Jahresabschluss der LHK zu konsolidieren. Sie werden im Wege der Voll- oder Teilkonsolidierung einbezogen, sofern sie zur Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage beitragen. (§ 93 Abs. 2 GO SH).

Gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie der LHK (Stand Februar 2021) sowie des Praxisleitfadens „Konsolidierter Jahresabschluss“ zum Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration erfolgt die Festlegung des Konsolidierungskreises nach den festgelegten Messgrößen zur Bestimmung der Wesentlichkeit.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgt auf Basis der Jahresabschlusswerte der Einzelabschlüsse 2019, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 nicht alle erforderlichen Jahresabschlüsse der Aufgabenträger vorlagen (s. Gesamtabschluss S. 25). Das RBZ am Königsweg und das RBZ am Schützenpark werden jeweils mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 aufgrund nicht vorliegender aktueller Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabschlusses berücksichtigt.

Die Wesentlichkeitsanalyse filtert zutreffend für den Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung die Aufgabenträger

- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
- Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK
- Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
- Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH

sowie für die Equity-Konsolidierung (s. Gesamtabschluss S. 33)

- Stadtwerke Kiel AG.

Eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit (§ 297 HGB) erfordert, dass Mehrfacherfassungen aufgrund konzerninterner Kapitalverflechtungen beseitigt werden.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung wird der Beteiligungswert und das neu bewertete Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 HGB.

Der Gesamtabschluss wurde erstmalig zum 31.12.2019 aufgestellt. Damit beginnt die wirtschaftliche Einheit und damit verbunden die Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2019.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Werte der Erstkonsolidierung bei der Folgekonsolidierung fortgeschrieben und die Veränderungen im Gesamtabschluss als Jahresüberschüsse und -fehlbeträge berücksichtigt.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Die Einzelabschlüsse wurden nach den gesetzlichen Vorschriften durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer testiert. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der entsprechenden Aufgabenträger wird nicht vorgenommen. Der Jahresabschluss 2020 der LHK wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages durch das RPA der LHK geprüft.

Die Einzelabschlüsse der Aufgabenträger entsprechen der Form nach HGB. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist nach § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik SH die kommunale Gliederung vorgeschrieben. Durch das Amt für Finanzwirtschaft wurden die Aufgabenträger aufgefordert, die Daten der Einzelabschlüsse in eine zur Verfügung gestellten Abfragedatei, welche die kommunale Gliederung vorsah, einzutragen. Danach wurden die Dateien in das Konsolidierungsprogramm importiert.

Für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse ist es unerheblich, dass für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften der einbezogenen Aufgabenträger und der LHK bestehen. (§ 53 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik SH).

Das RPA hat einen Abgleich der Zahlen aus den Einzelabschlüssen mit den Importdateien sowie zusätzliche Abstimmungen zwischen dem Amt für Finanzwirtschaft und den Aufgabenträgern vorgenommen. Des Weiteren wurden die tatsächlich eingespielten Daten in LucaNet überprüft. Insbesondere wurden alle internen Beziehungen der Aufgabenträger und der LHK in den Überleitungsrechnungen (Bilanzierung nach HGB, Überleitung zur GemHVO-Doppik SH) anhand der zur Verfügung gestellten sowie buchungsbegründenden Unterlagen überprüft.

Anhand der Partnerangaben können interne Beziehungen des Konzerns LHK erkannt werden, die im Zuge der Konsolidierungen zu eliminieren sind, z.B. interne Forderungen. Das RPA konnte aus den vorliegenden Einzelabschlüssen, zusätzlichen Unterlagen und Importdaten nicht alle internen Beziehungen lückenlos nachvollziehen. Die Nachvollziehbarkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass wirklich nur interne Verflechtungen konsolidiert werden und keine Geschäftsvorfälle gegenüber Dritten.

Das RPA empfiehlt zukünftig Saldenabstimmungen zwischen den Aufgabenträger durchzuführen und das Prozedere in der Gesamtabchlussrichtlinie zu verankern. Saldenabstimmungen tragen dazu bei, eine verlässliche und vollständige Grundlage für eine ordnungsgemäße Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss zu schaffen.

Die prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen der Aufgabenträger durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer wäre außerdem denkbar. Das Amt für Finanzwirtschaft kündigte an, die Praxis der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung und der Schuldenkonsolidierung zu hinterfragen und Alternativen zu prüfen.

Der Gesamtabchluss ist ordnungsgemäß aus den insgesamt sieben Einzelabschlüssen zusammengefasst worden und entspricht der vorgeschriebenen kommunalen Gliederung.

2.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.3.1 Grundsätzliches

Der Gesamtabchluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik SH).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss diese Anforderungen erfüllt. Die LHK und die berücksichtigten Aufgabenträger bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabchluss ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden.

Die Verwaltung hat für die Erstellung des Gesamtabchlusses im Jahr 2019 eine spezielle Konsolidierungssoftware erworben (LucaNet). Diese Software kam für die Erstellung des Gesamtabchlusses zum Einsatz. Es liegt dem RPA eine Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung der Version 10 nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 von KPMG vom 23.12.2016 vor. Für die Erstellung des Gesamtabchlusses wurde die Version 12 verwendet. Gemäß einer Stellungnahme zum Softwarezertifikat durch die LucaNet AG gilt diese nachvollziehbar bis zur Version 12.

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entsprechen dem Muster der GemHVO-Doppik SH. Die in den Gesamtabchluss aufgenommenen Werte basieren auf dem zutreffend erstellten Summenabschluss, auf dem die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewendet wurden.

Im Gesamtabchluss werden die im Beteiligungsspiegel bzw. im Beteiligungsbericht des Eigenbetrieb Beteiligungen aufgeführten Unternehmen mit dem entsprechenden Konzernanteil berücksichtigt (Stand 30.04.2020) und mit Hilfe der unter 3.1 angegebenen Wesentlichkeitsanalyse bewertet. Das RPA hat die Berechnungen und die Daten der Wesentlichkeitsanalyse stichprobenartig geprüft und für richtig befunden.

2.3.2 Kapitalkonsolidierung

Eine Kapitalkonsolidierung ist notwendig, da im Summenabschluss neben den einzelnen Vermögens- und Schuldposten der jeweiligen Aufgabenträger auch die in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerte an diesen Aufgabenträger ausgewiesen sind. Aus Sicht des Gesamtabchlusses würde der gleichzeitige bilanzielle Ausweis der Beteiligung und der die sie darstellenden Vermögenswerte eine unzulässige Doppelerfassung bedeuten.

Gemäß § 301 Abs. 2 HGB hat die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens zu erfolgen. Dies ist bei der erstmaligen Aufstellung des Konzernabschlusses der Beginn des Konzerngeschäftsjahres. Die Erstkonsolidierung erfolgte damit zu Beginn des Konzerngeschäftsjahres zum 01.01.2019. Das bedeutet, dass die Werte für die Kapitalkonsolidierung vom 31.12.2018 herangezogen werden.

Grundsätzlich sind alle Positionen des Eigenkapitals gemäß § 266 Abs. 3 A. HGB bei der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen (s. DRS 23 Ziffer 16 i. V. m. Ziffer 35).

Entscheidend für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. den §§ 301, 302, 309, 311 HGB.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite entsteht, wenn die Finanzanlage bei der LHK größer als das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers ist. Bei der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ist zutreffend kein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite entstanden. Ein aktiver Unterschiedsbetrag wäre gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik SH nicht abzuschreiben.

Ein rechnerischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite entsteht, wenn die Finanzanlage bei der LHK kleiner als das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers ist. Bei der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 46,40 Mio. € entstanden. Der passive Unterschiedsbetrag ist gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik SH nicht aufzulösen.

Bei der Berechnung der Equity-Bilanzierung (Stadtwerke Kiel AG) wurde im Rahmen der Folgekonsolidierung im Gesamtabchluss 2020 der anteilige Jahresüberschuss mit 50 % anstatt mit 49 % berechnet. Der Wertansatz der Beteiligung wird im Gesamtabchluss 2022 korrigiert (Differenzbetrag 291,5 T€).

Das Eigenkapital des Konzerns beträgt 423,46 Mio. € (Vorjahr 344,85 Mio. €) und spiegelt größtenteils die Werte des Eigenkapitals der LHK wider. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr beruht im Wesentlichen auf dem höheren Gesamtjahresüberschuss (+ 88,25 Mio. € Veränderung zum Vorjahr) und den verringerten vorgetragenen Jahresfehlbetrag (- 21,81 Mio. € Veränderung zum Vorjahr).

2.3.3 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der LHK und den Aufgabenträgern aufgerechnet.

Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu eliminieren. Dies ist nicht anzuwenden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

In der Bilanzposition „3.11 sonstige andere Rückstellungen“ werden ausschließlich die Rückstellungen der Aufgabenträger abgebildet. Der ABK bildet mit 43,0 % die größte Position ab. Darin enthalten ist der Betrag über 11,90 Mio. € (Vorjahr 11,12 Mio. €) für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie Schönwohld sowie für die Rekultivierung der Deponie Federwiesen.

Im Rahmen der durchgeführten Schuldenkonsolidierung wurden insgesamt 28,79 Mio. € (Vorjahr 35,45 Mio. €) an konzerninternen Ausleihungen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert. Es entstand ein Differenzbetrag zwischen den internen Forderungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 1,30 Mio. € (Vorjahr 1,11 Mio. €) der in die sonstigen Vermögensgegenstände eingebucht wurde.

Nach durchgeführter Schuldenkonsolidierung betragen die Forderungen des Gesamtabchlusses 95,18 Mio. € (Vorjahr 91,77 Mio. €) und die Verbindlichkeiten 902,26 Mio. € (Vorjahr 903,70 Mio. €).

Die Durchführung der Schuldenkonsolidierung sowie die dadurch entstandenen Forderungs- und Verbindlichkeitswerte im Gesamtabchluss konnte nachvollzogen werden. Wie bereits in Kapitel 2.2 erläutert, ist die Prüfbarkeit der zu konsolidierenden Partnerangaben eingeschränkt.

2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden Erträge und Aufwendungen die innerhalb des Konzerns LHK entstanden sind, eliminiert.

Im Rahmen der durchgeführten Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB wurden Erträge in Höhe von 71,40 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 71,90 Mio. € konsolidiert. Dadurch entstand eine unechte Aufrechnungsdifferenz in Höhe von 497 T€ (Vorjahr 1,41 Mio. €). Unechte Aufrechnungsdifferenzen beruhen auf Buchungsfehlern oder zeitlichen Verbuchungsunterschieden als Folge des Realisationsprinzips. Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist gesetzlich nicht geregelt, sie werden bei der LHK unter der Ergebnisposition sonstige Aufwendungen eingebucht.

Die Gesamtergebnisrechnung weist nach Konsolidierung Erträge von 1.480,44 Mio. € und Aufwendungen von 1.382,34 Mio. € aus.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde korrekt durchgeführt, die Werte konnten im Wesentlichen durch das RPA nachvollzogen werden.

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik SH neben der Gesamtbilanz ebenfalls aus der Gesamtergebnisrechnung.

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierten Abschlüsse zutreffend erfasst und addiert sowie konsolidiert.

Die Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht und im Anhang zum Gesamtabschluss zutreffend dargestellt.

Das positive Gesamtergebnis beläuft sich zum 31.12.2020 auf 98,10 Mio. € (Vorjahr 9,85 Mio. €) und ist maßgeblich durch den außerordentlich hohen Jahresüberschuss der LHK geprägt.

2.3.5 Zwischenergebniskonsolidierung

Die Zwischenergebniseliminierung erstreckt sich gemäß § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 304 HGB auf das Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen. Es lagen in 2019 keine Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung vor, sodass die Zwischenergebniseliminierung nicht erforderlich war.

2.3.6 Gesamtanhang

Dem Gesamtabchluss ist nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik SH ein Gesamtanhang sowie nach § 51 Abs. 3 Ziffer 1–3 ein Gesamtanlagenspiegel, ein Gesamtforderungsspiegel und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen.

Im Gesamtanhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese im Wesentlichen beurteilen können. Die im Gesamtabschluss angewandte Vereinfachungsregeln und Schätzung sind zu beschreiben. Zudem sind nach § 51 Abs. 2 weitere Angaben im Gesamtanhang zu tätigen, wie beispielsweise Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.

Der Gesamtanhang 2020 bietet Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung, welche im Wesentlichen nachvollzogen werden konnten.

Im Gesamtanhang werden die bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 79,69 Mio. € als Werteverzehr des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung dargestellt. Die Höhe stimmt nicht mit der im Anlagespiegel angegebenen Zahl von 56,88 Mio. € überein. Der Betrag setzt sich aus der Afa immaterieller Vermögensgegenstände und Sachanlagen über 65,91 Mio. €, Abschreibungen der Finanzanlagen über 77 T€, Abschreibungen des Umlaufvermögens über 3,53 Mio. € sowie Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (aktive RAP) über 10,16 Mio. € zusammen. Dies hätte in Hinblick auf die Verständlichkeit für Dritte im Anhang näher erläutert werden können.

Da der Gesamtabschluss 2020 bereits der zweite Gesamtabschluss des Konzern LHK ist, konnten die Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung in diesem Jahr mit den Werten des Vorjahres verglichen werden. Auf die Darstellung der wertmäßigen Verteilung der Gesamtabschlusswerte auf die Kernverwaltung und auf die Aufgabenträger wurde deshalb im Anhang verzichtet.

Im Gesamtanhang wurden die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und verständlich erklärt. Die Summen des Gesamtanlagespiegels, des Gesamtforderungsspiegels sowie des Gesamtverbindlichkeitenspiegels konnten vom RPA ebenfalls nachvollzogen werden.

3 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen und ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ein konkretes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Dazu ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Konzern LHK einzugehen.

Die Darstellung der Lage konzentriert sich auf den Vergleich der Gesamtabchlussdaten 2020 mit den Gesamtabchlussdaten 2019. Zur Lageanalyse werden betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen. Im Lagebericht wird erläutert, dass die Kernverwaltung der LHK den wesentlichen Einfluss auf die Ergebnispositionen hat und maßgebend die Vermögens- und Kapitalstruktur prägt.

Der bereits in der Stellungnahme zum Gesamtabchluss 2019 angekündigte Kommunalvergleich mit ausgewählten Kommunen in Schleswig-Holstein wurde im Gesamtabchluss 2020 nicht durchgeführt.

Im Gesamtlagebericht werden nach Auffassung des RPA folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns LHK getroffen:

- Die Gesamtergebnisrechnung 2020 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 98,10 Mio. € (Vorjahr 9,85 Mio. €) ab.
- Der Jahresüberschuss wird geprägt durch hohe einmalige Sondereffekte wie einer Steuernachzahlung und Konsolidierungshilfen oder Fehlbetragszuweisungen.
- Der Finanzmittelfonds beträgt (Bestand an liquiden Mitteln) 76,33 Mio. € (Vorjahr 40,03 Mio. €).
- Das Eigenkapital beträgt 423,46 Mio. € (Vorjahr 344,85 Mio. €).
- Auf der Aufwandsseite werden Risiken insbesondere bei den Transferaufwendungen und den Personalaufwendungen gesehen.
- Für die Folgejahre werden keine positiven Jahresergebnisse prognostiziert aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und deren Auswirkungen.

Risiken können sich ergeben aus:

- der Abhängigkeit von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern,
- Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne finanzielle Kompensation,
- den konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise sowohl bei der Kernverwaltung als auch bei den Aufgabenträgern.

Chancen können sich ergeben aus:

- der Steigerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch die Zunahme der Attraktivität Kiels durch die Schaffung neuer Gewerbeflächen, Wohnbebauungsmöglichkeiten sowie durch stadtentwickelnde Maßnahmen,
- die Pandemie als Chance im Bereich der Digitalisierung der Stadtverwaltung und der Schulen,
- die Pandemie als Chance durch die Nutzung der vielfältigen Fördermittel und Konjunkturprogramme,
- Einstellung von zusätzlichen Pflege- und Unterstützungspersonal durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz und Krankenhausfinanzierungsgesetz,
- Chance für den Seehafen im Frachtverkehr durch die Verlagerung von Verkehrsströmen von der Straße auf den Seeweg.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage mit ihren Chancen und Risiken ist aus Sicht des RPA plausibel und zutreffend.

4 Prüfungsergebnisse

Der Abgleich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Daten der Aufgabenträger, insbesondere die internen Verflechtungen/Partnerangaben, konnten durch das RPA nicht vollständig lückenlos nachvollzogen bzw. belegt werden.

Im Rahmen der Equity-Bilanzierung der Stadtwerke Kiel AG wurde der anteilige Jahresüberschuss mit 50% anstatt mit 49% berechnet, damit entstand eine Differenz in Höhe von 292 T€. Im Gesamtabchluss 2021 erfolgt nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzwirtschaft die Korrektur.

Das RPA empfiehlt detaillierte Angaben im Bereich der bilanziellen Abschreibungen. Der Grund für die Differenz von 13,77 Mio. € zwischen der „bilanziellen Abschreibung“ der Ergebnisrechnung in Höhe von 79,69 Mio. € zu der Summe „Zugang Abschreibungen“ im Anlagenspiegel über 65,91 Mio. € ist nicht ableitbar. Dem RPA wurde der Saldo auf Nachfrage erläutert.

Der Anhang wurde ordnungsgemäß erstellt. Er bietet Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Zudem wurden die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und erklärt.

Das RPA empfiehlt die Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels um die Eigenkapitalpositionen und die Gründe für Ihre Veränderungen aufzuzeigen. Dadurch werden ergebnisneutrale Eigenkapitalveränderungen aus Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt und es wird eine Kontroll- und Informationsfunktion geboten.

5 Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA hat gemäß § 95 o Abs. 7 GO SH i. V. m. § 95 n GO SH die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der LHK durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabchluss 2020 ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Gesamtabchluss 2020 und Lagebericht vermitteln insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH und des HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.

Kiel, Februar 2022

gez. Kerstin Rogowski

6 Stellungnahme des Amtes für Finanzwirtschaft

Amt für Finanzwirtschaft
90.2.1

Kiel, 04.02.2022
App. 1727

Rechnungsprüfungsamt

Gesamtabschluss zum 31.12.2020 und Gesamtlagebericht der LH Kiel für das Jahr 2020, hier: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

Sehr geehrte Frau Rogowski,

den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020 sowie des Gesamtlageberichtes der LHK für das Jahr 2020 haben wir am 02.02.2022 erhalten. Wir bedanken uns für die Ausführungen und die Hinweise sowie Empfehlungen, die zur Verbesserung der Qualität des Gesamtabschlusses beitragen.

Wir haben 4 Sachverhalte zur Kommentierung aufgegriffen:

1. Eine Evaluierung der bisherigen Praxis der Ertrags- und Aufwands- sowie Schuldenkonsolidierung führen wir aktuell durch. Wir prüfen eine Anpassung an die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen. Dies erfolgt mit dem Ziel, den Aufwand beim Amt 90 und beim RPA insgesamt zu reduzieren.
2. Die Erläuterungen im Anhang zur Position Nr. 14 „Bilanzielle Abschreibungen“ werden ab dem Gesamtabschluss 2021 um Ihre Vorschläge ergänzt.
3. Der anvisierte Kommunalvergleich zum Gesamtabschluss sieht einen Vergleich mit den kreisfreien Städten in S-H vor. Aktuell liegt uns noch kein beschlossener Gesamtabschluss aus den kreisfreien Städten vor. Nach Vorliegen der erforderlichen Daten werden wir einen Vergleich durchführen. Gerne stellen wir die Ergebnisse dem RPA zur Verfügung.
4. Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses beschränken wir uns auf die erforderlichen Bestandteile nach § 93 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO. Ein Gesamteigenkapitalspiegel gehört nicht dazu.

Des Weiteren möchten wir auf die zeitlichen Fristen hinweisen. Gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 Abs. 3 GO ist eine Beschlussfassung zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erforderlich. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden. Für zukünftige Gesamtabschlüsse sollten wir miteinander abstimmen, wie eine fristgerechte Beschlussfassung gewährleistet werden kann.

Sascha Bludau

